

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 56 (1973)
Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz

Nr. 4 56. Jahrgang

465

Aarau, April 1973

Sie lesen in dieser Nummer ...

Konfessioneller Friede — wie lange noch?

«Trittst im Morgenrot daher ...»

Aus Joseph Eglis Dokumentation

Walter Gyssling 70jährig

Absage an den Teufelsglauben

Was unsere Leser schreiben

Deutsche Jungdemokraten fordern strikte Trennung von Kirche und Staat

Die Deutschen Jungdemokraten haben auf ihrer Delegiertenkonferenz in Duisburg Forderungen zum Verhältnis von Kirche und Staat aufgestellt, die wir unsern Lesern zur Kenntnis bringen wollen. Wir zitieren nach dem Abdruck der «Berliner Liberalen Zeitung» Nr. 3/1973:

«Forderungen im Bereich des öffentlichen Rechts»

1) Die Kirchen sind von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in privatrechtliche Institutionen umzuwandeln und den allgemeingültigen vereinsrechtlichen Bestimmungen zu unterwerfen. Die Möglichkeit, Mitglied der Kirchen zu werden, ist an das Erreichen der Religionsmündigkeit zu knüpfen.

2) Das staatliche Kirchensteuerverfahren ist zu beseitigen, da es ... mit dem Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat nicht zu vereinbaren ist.

3) Die Kirchenverträge und Konkordate sind aufzukündigen, da diese Abkommen bestimmte Bekenntnisse privilegieren und damit gegen das Gebot weltanschaulicher und religiöser Neutralität verstossen.

4) Das Grundgesetz und die Landesverfassungen sind daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie dem Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität entsprechen. Bestimmungen, die diesem Grundsatz widersprechen, sind zu streichen.

5) Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Kirchen (z. B. aufgrund der Säkularisierung von Kirchenvermögen im 19. Jahrhundert) sind zu beenden.

6) Das im Personenstandsgesetz verankerte Recht zur Befragung nach der Konfession bei Personalangelegenheiten ist zu streichen, da dies im Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut der Verfassung steht: «Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.» (Art. 136, Abs. 3, Satz 1, Weimarer Verfassung in Verbindung mit Art. 140 GG.)

7) Alle Gesetze sind von moraltheologischen und religiös motivierten Bestimmungen zu befreien (z. B. im Strafrecht Gotteslästerung, Teile des Sexualstrafrechts).

8) Auf die Verwendung sakraler Symbole und Formeln (Kruzifix, Eid) ist im Bereich aller staatlichen Institutionen (z. B. Gericht, Schule) zu verzichten.

Forderungen im Bereich staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen.

1) Die religiös und weltanschaulich neutrale Gemeinschaftsschule ist als staatliche Regelschule in allen Bundesländern und Landesteilen einzuführen.

2) Art. 7 des Grundgesetzes ist dahingehend zu ändern, dass Religionsunterricht kein Lehrfach an staatlichen Schulen ist.

3) Die bevorzugte staatliche Förderung konfessioneller Bildungseinrichtungen und Ausbildungsstätten ist einzustellen.

4) Die theologischen Fakultäten sind aus den Universitäten auszugliedern und in den Bereich eigenfinanzierter privater kirchlicher Ausbildungsstätten zu verweisen, da die organisatorische und finanzielle Unterstützung von Geistlichen nicht Sache

des Staates ist und die Ausbildung an den Universitäten ausschliesslich auf wissenschaftlicher Basis zu erfolgen hat. Religionswissenschaftliche Abteilungen der philosophischen Fakultäten an den Universitäten haben die Aufgabe, sich kritisch mit Voraussetzungen, Wirkungen, Ideologien und den wissenschaftlichen Gegenständen der Religion auseinanderzusetzen.

5) Finanzierungshilfen und Zuschüsse des Staates an die Kirchen sind künftig nicht mehr zu gewähren, sofern sie nicht nach den allgemeinen Grundsätzen der Gemeinnützigkeit vergeben werden.

6) Die Erfüllung der sozialen Aufgaben muss sich nach staatlich anerkannten, demokratisch kontrollierten und legitimierten Kriterien richten, die sich allein an den Bedürfnissen der Bevölkerung nach optimaler Versorgung orientieren. Eine an diesen Grundsätzen ausgerichtete und spe-

ratio humana

Quartalszeitschrift für kritisches Denken, herausgegeben von der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz.

Die anfangs April erscheinende Nummer enthält einen interessanten Artikel von Dr. W. R. Corti sowie einen Bericht über die Wandlungen der katholischen Sexualmoral.

Preis des Jahresabonnements: Fr. 10.—

Bestellungen an:
Walter Gyssling, Hofackerstrasse 22,
8032 Zürich.